ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.167/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 22. Mai 2007 von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung verschiedener dienstrechtlicher Bestimmungen betreffend das Personal des Ministeriums und bestimmter paragemeinschaftlicher Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 12. Juni 2007 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Darüber hinaus enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*
* *

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

2. Der dreizehnte Absatz der Präambel sollte folgendermaßen abgefasst werden:

"Auf Grund des Gutachtens 43.167/3 des Staatsrates, das am 12. Juni 2007 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde ;".

3. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, die in dem entworfenen Artikel 40 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten vorgesehene Fristenregelung zu überprüfen. Beispielsweise kann auf den Beginn der in dem entworfenen Artikel 40, § 1, Absatz 2, vorgesehenen Frist von zwanzig Arbeitstagen im Hinblick auf das Treffen der endgültigen Entscheidung bezüglich der Bewertung hingewiesen werden. In dieser Bestimmung wird nicht auf das dort genannte vorherige Gutachten hingewiesen; dem ist aber abzuhelfen, indem auf das "Versenden"

oder den "Empfang" dieses Gutachtens hingewiesen wird, so dass es über den Tag, an dem die Frist von zwanzig Arbeitstagen beginnt, keine Diskussion möglich ist.

Artikel 7

4. In dem entworfenen Artikel 41, § 2, Absatz 4, des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 empfiehlt es sich, die Wörter "deutschsprachige Magistrate" durch eine Umschreibung zu ersetzen, in der auf den erbrachten Beweis der Kenntnis der deutschen Sprache hingewiesen wird.

Artikel 9

5. In dem entworfenen Artikel 87.4, Absatz 3, des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 wird eine Zulage für das Personal an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden.

Aufgrund des Titels I des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes, bestätigt durch das Gesetz vom 30. März 1994, muss für die Koppelung der Löhne an den Verbraucherpreisindex ab 1. Januar 1994 der Preisindex berücksichtigt werden, der dazu berechnet und bezeichnet wird, der sog. "Gesundheitsindex". Seinem Artikel 1, § 1, zufolge findet dieser Erlass auf die Arbeitnehmer und Arbeitgeber Anwendung, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind. Durch seinen Artikel 1, § 2, wird sein Anwendungsbereich erweitert auf die "festangestellten, im Anwärterdienst tätigen, im Vertragsverhältnis stehenden und hilfsweise angestellten Personalmitglieder" u.a. in den "Verwaltungsbehörden und anderen Dienststellen der Gemeinschaften und Regionen".

Um mit der o.a. Bestimmung übereinzustimmen, muss die in dem entworfenen Artikel 87.4, Absatz 3, vorgesehene Koppelung demzufolge durch eine Koppelung an den Index im Sinne des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 ersetzt werden.

Artikel 20

6. Dieser Artikel bestimmt, dass der Erlass, dessen Entwurf untersucht wird, mit Ausnahme der Artikel 9 und 11 am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

Es sei denn, dass ein spezifischer Grund für eine Abweichung von der gewöhnlichen, durch Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft bestimmten Frist für das In-Kraft-Treten besteht, ist im Prinzip von dem unmittelbaren In-Kraft-Treten abzusehen, damit jedem eine angemessene Frist zur Kenntnisnahme der neuen Regeln gelassen wird.

Schlussbemerkung

7. Der Entwurf ist gesetzgebungstechnisch verbesserungsfähig. So müssen die einleitenden Satzteile jeweils die Entstehungsgeschichte angeben (diese Entstehungsgeschichte fehlt zum Beispiel in dem einleitenden Satz der Artikel 1, 4, 6, 7 und 12 des Entwurfs). Des Weiteren müssen die Artikel 3 bis 7 zu einem einzigen Artikel zur vollständigen Ersetzung der Artikel 37 bis 41 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 umgearbeitet werden. Schließlich ist Artikel 19, Absatz 1, des Entwurfs unter Berücksichtigung von Artikel 2 des Entwurfs überflüssig.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	D. ALBRECHT,	Kammervorsitzender,
	J. SMETS, B. SEUTIN,	Staatsräte,
	H. COUSY, J. VELAERS	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS D. ALBRECHT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN